



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 24.03.2023  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 24.03.2024  
**Meldungsnummer:** UP04-0000004963

**Publizierende Stelle**  
Homburger AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung SIG Group AG

**Betroffene Organisation:**  
SIG Group AG  
CHE-173.759.908  
Laufengasse 18  
8212 Neuhausen am Rheinfall

**Angaben zur Generalversammlung:**  
20.04.2023, 14:30 Uhr, Rhyality Immersive Art Hall, Industrieplatz 1 (auf dem SIG Areal),  
8212 Neuhausen am Rheinfall, Schweiz

**Einladungstext/Traktanden:**  
Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der SIG Group AG. Der vollständige  
Text der Einladung ist im beiliegenden PDF enthalten.

SIG Group AG

Donnerstag, 20. April 2023 um 14:30 Uhr MESZ

# EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG



# Inhalte

Brief des Präsidenten des Verwaltungsrats und des CEO	4
Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats	8
Kurzbiographien der Mitglieder des Verwaltungsrats	18
Erklärungen zu Traktandum Nr. 5	23
Organisatorische Hinweise	28
Allgemeine Hinweise	30

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung der SIG Group AG für das Geschäftsjahr 2022	8
2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung	8
3. Verwendung des Bilanzgewinns der SIG Group AG	8
4. Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven	9
5. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022 und Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung	9
5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022	9
5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die Zeitdauer von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024	10
5.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024	10
6. Wiederwahlen und Wahlen	11
6.1 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats	11
6.1.1 Wiederwahl von Andreas Umbach	11
6.1.2 Wiederwahl von Werner Bauer	11
6.1.3 Wiederwahl von Wah-Hui Chu	11
6.1.4 Wiederwahl von Mariel Hoch	11

6.1.5	Wiederwahl von Laurens Last	11
6.1.6	Wiederwahl von Abdallah al Obeikan	11
6.1.7	Wiederwahl von Martine Snels	11
6.1.8	Wiederwahl von Matthias Währen	11
6.2	Wahl von Florence Jeantet als neues Verwaltungsratsmitglied	11
6.3	Wiederwahl von Andreas Umbach als Präsident des Verwaltungsrats	11
6.4	(Wieder)wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	12
6.4.1	Wiederwahl von Wah-Hui Chu	12
6.4.2	Wiederwahl von Mariel Hoch	12
6.4.3	Wahl von Matthias Währen	12
7.	Einführung eines Kapitalbands (Änderungen der Art. 6 und Art. 5 Abs. 7 und 7 <sup>bis</sup> der Statuten)	12
8.	Weitere Änderungen der Statuten	13
8.1	Änderungen der Art. 2 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 und 3 (Nachhaltigkeits-Grundsätze)	13
8.2	Änderungen des Art. 12 (neue Absätze 3 und 4; hybride und virtuelle Generalversammlungen)	14
8.3	Änderungen der Art. 3 Abs. 3, Art. 5, Art. 11, Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 (andere Belange der Aktionärinnen und Aktionäre und der Generalversammlung)	14
8.4	Änderungen der Art. 19 Abs. 4, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 29 Abs. 2 (Verwaltungsrat und Vergütung)	15
9.	Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin	17
10.	Wiederwahl der Revisionsstelle	17

# Brief des Präsidenten des Verwaltungsrats und des CEO

## Gut positioniert für weiteres Wachstum

2022 war für SIG ein ereignisreiches Jahr. Im Einklang mit unserem Anspruch, bei nachhaltigen Verpackungen für flüssige Lebensmittel und Getränke weltweit führend zu sein, haben wir unser Angebot an Systemen und Lösungen erweitert. Neu bieten wir neben aseptischen Kartonverpackungen auch Bag-in-Box und Standbeutel mit Verschluss an und in Asien Kartonverpackungen für gekühlte Produkte.

In unserem aseptischen Kartongeschäft, das im Jahr 2022 85 % unseres Umsatzes ausmachte, erzielten wir ein ausgezeichnetes organisches Umsatzwachstum von 8 % im Vergleich zu 2021. Darin enthalten sind sowohl Preis- als auch Mengensteigerungen. Die höheren Mengen erreichten wir dank dem kontinuierlichen Ausbau des Geschäfts hinsichtlich geografischer Märkte, Produktkategorien und Verkaufskanäle, was uns in mehreren Märkten ermöglichte, Marktanteile zu gewinnen.

Sehr erfolgreich verlief der Ausbau des Geschäfts im vergangenen Jahr in Indien, wo wir eine bedeutende Anzahl neuer Verträge für Abfüllanlagen abschliessen und unsere Präsenz bei führenden Anbietern von Molkereiprodukten und nichtkohlesäurehaltigen Getränken sichern konnten. Als Reaktion auf dieses schnelle Wachstum werden wir 2023 mit dem Bau eines lokalen Werks für aseptische Kartonverpackungen beginnen, dessen Fertigstellung für 2024 erwartet wird. Die Anlage wird in einer ersten Phase Möglichkeiten für das Bedrucken und die Endverarbeitung von Verpackungen bieten.

## Umsatzwachstum und Rentabilität robust

Der Gesamtumsatz von EUR 2.8 Milliarden im Jahr 2022 entspricht einem Wachstum gegenüber dem Vorjahr von insgesamt 27.4%. Dazu haben die Akquisitionen und ein starkes organisches Wachstum im aseptischen Kartongeschäft von 8.0% (währungsbereinigt) beigetragen. Das bereinigte EBITDA für das Jahr belief sich auf EUR 652 Millionen, was einem Anstieg von 14% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die bereinigte EBITDA-Marge beträgt 23.5%. Hier haben sich die Akquisitionen von Scholle IPN und Evergreen Asia, höhere Rohstoff-, Energie- und Frachtkosten sowie der verwässernde Effekt der Preiserhöhungen ausgewirkt. Letztere haben geholfen, die steigenden Kosten nominal auszugleichen. Die Fähigkeit, die Kosteninflation durch Preiserhöhungen auszugleichen - wenn auch mit Verzögerung -, zeugt von der Stärke unseres Geschäftsmodells.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die Ausschüttung je Aktie jährlich zu erhöhen. Für 2022 schlagen wir daher vor, die Dividende von CHF 0.45 im Vorjahr auf 0.47 CHF pro Aktie zu erhöhen. Diese Ausschüttung entspricht 64% des bereinigten Nettogewinns.

## **Gut gefüllte Pipeline unterstützt künftiges Wachstum**

Wir freuen uns zu berichten, dass wir im Laufe des vergangenen Jahres 91 aseptische Abfüllanlagen bei Kunden platzieren konnten. Dies ist eine aussergewöhnlich hohe Zahl, die mittelfristig zu weiteren Marktanteilsgewinnen beitragen wird. Wir haben auch eine gut gefüllte Pipeline für 2023, die zeigt, dass unsere Kunden auch in Zeiten hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit bereit sind, in Wachstum zu investieren.

## **Reichweite und Widerstandsfähigkeit ausgebaut**

Mit den Akquisitionen im Jahr 2022 haben wir unsere langjährige geografische Expansionsstrategie fortgesetzt, durch die der Umsatzanteil ausserhalb Europas von weniger als 25% im Jahr 2008 auf heute rund 70% (auf Pro-Forma-Basis) gestiegen ist. Diese Akquisitionen beschleunigen auch die Erweiterung unseres Geschäfts hinsichtlich Produktkategorien und Verkaufskanälen.

## **Scholle IPN verbreitert Wachstumsplattform**

Scholle IPN genießt dank des technologischen Know-hows und dem geistigen Eigentum bei Barrierefolien und Verschlüssen entscheidende Wettbewerbsvorteile. Die technischen Lösungen von Scholle IPN sind zudem eng mit der Wertschöpfungskette der Kunden verwoben und tragen so zu langfristigen Kundenbeziehungen bei, die für wiederkehrende Umsätze sorgen.

Scholle IPN stärkt zudem unsere Position in Nord- und Südamerika und verschafft uns Zugang zu den weltweit führenden Kunden in den Bereichen Getränke und Schnellrestaurants. Dies bietet bedeutende Wachstumschancen, insbesondere durch die gut etablierte Plattform von SIG in den Schwellenländern, über die wir Bag-in-Box- und Standbeutel-Lösungen im asiatisch-pazifischen Raum, in Südamerika sowie im Nahen Osten und Afrika anbieten können. Gemeinsam werden die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten von SIG und Scholle IPN unseren Weg hin zu einem Portfolio von aluminiumfreien Kartonverpackungen mit voller Barriereleistung beschleunigen.

In Europa, im Nahen Osten und Afrika, in Thailand, in Indonesien und in Brasilien konnten wir bereits erste Umsatzsynergien realisieren.

## **Evergreen Asia bringt Erweiterung bei Produktkategorien**

Die Übernahme des Geschäfts für gekühlte Milchprodukte von Evergreen Asia ergänzt unsere Produktpalette in Asien. Basierend auf dem fortwährenden Ausbau der Kühlkette in den urbanen Zentren Chinas erfährt die Kategorie Frischmilch und Frischmilch mit verlängerter Haltbarkeit in der Region ein robustes Wachstum. Dies eröffnet eine grosse Chance für Cross-Selling, da SIG bestrebt ist, den Lieferanteil ("share of wallet") bei bestehenden Schlüsselkunden zu erhöhen, während Evergreen Asia Zugang zu vielen dynamischen regionalen Molkereien in China bietet, die sich hauptsächlich auf Frischmilch konzentrieren. Gestützt auf die

technologischen Kernkompetenzen von SIG planen wir, die Entwicklung neuer Produkte zu beschleunigen und in dieser Kategorie Marktanteilsgewinne zu erzielen.

### **Unternehmensverantwortung und Nachhaltigkeit im Mittelpunkt**

Unsere Produktion von aseptischen Kartonverpackungen ist seit 2018 klimaneutral. Im Jahr 2022 haben wir angekündigt, dass wir die eigene Herstellung von erneuerbarer Energie, die derzeit in Thailand, Brasilien, China und Deutschland bereits eingesetzt wird, durch den Bau neuer grosser Solaranlagen an unseren Produktionsstandorten in Linnich und Wittenberg, Deutschland, weiter ausbauen werden. Weitere Anlagen sind weltweit geplant, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter zu reduzieren.

Unsere Nachhaltigkeitsstrategie wenden wir auf unsere gesamte Geschäftstätigkeit und unsere vollständige Lieferkette an, einschliesslich der neu akquirierten Unternehmen. Wir haben uns ehrgeizige neue Ziele gesetzt, um die Scope-1-, -2- und -3-Emissionen in der erweiterten Gruppe bis 2030 um 52% pro Verpackungsliter zu senken. Wir warten derzeit auf die Bestätigung unserer Ziele durch die Science Based Target Initiative.

### **Förderung von Vielfalt und einer integrativen Unternehmenskultur**

Das Management und der Verwaltungsrat sind fest entschlossen, die Zahl der Frauen im Verwaltungsrat und in Führungspositionen weiter zu erhöhen. Im Jahr 2022 haben wir weitere Fortschritte auf dem Weg zu unseren ehrgeizigen Zielen gemacht: der Anteil von Frauen in Führungspositionen stieg von 21% im Vorjahr auf 23%. Der Frauenanteil in unserem Verwaltungsrat beträgt derzeit 30%. Die Geschäftsleitung tauscht sich kontinuierlich mit den Mitarbeitenden aus, um zu überprüfen, ob wir die richtigen Massnahmen ergreifen und unsere Unternehmenskultur pflegen.

### **Wertschätzung für unsere Mitarbeitenden**

In diesem Jahr hat SIG rund 2'900 neue Mitarbeitende aufgenommen, womit sich die Zahl der Mitarbeitenden in unserer Gruppe auf rund 9'000 erhöht hat. Wir freuen uns, dass wir ein gemeinsames Bewusstsein für unseren Unternehmenszweck und eine gemeinsame Leidenschaft für unser Geschäft feststellen können. Wir danken allen Mitarbeitenden, sowohl denjenigen, die erst kürzlich zu uns gestossen sind, als auch denjenigen, die schon seit vielen Jahren bei uns sind, für ihre aussergewöhnlichen Leistungen, mit denen sie das Unternehmen in einer Zeit des Wandels und in einem sehr anspruchsvollen Umfeld vorangebracht haben.

Wir freuen uns darauf, auch weiterhin auf unsere vereinte Energie und unsere gemeinsame Begeisterung bauen zu können.

Freundliche Grüsse

**SIG Group AG**

**Andreas Umbach**  
Verwaltungsratspräsident

**Samuel Sigrist**  
Chief Executive Officer

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

## 1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung der SIG Group AG für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung der SIG Group AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

### Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 11 Ziff. 2 der Statuten genehmigen die Aktionärinnen und Aktionäre den Geschäftsbericht, die geprüfte Jahresrechnung und die geprüfte konsolidierte Jahresrechnung an der ordentlichen Generalversammlung. Sie finden den Geschäftsbericht, die geprüfte Jahresrechnung und die geprüfte konsolidierte Jahresrechnung unter [https://reports.sig.biz/annual-report-2022/\\_assets/downloads/entire-sig-ar22.pdf](https://reports.sig.biz/annual-report-2022/_assets/downloads/entire-sig-ar22.pdf). Unsere Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Basel, hat die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung der SIG Group AG geprüft und vorbehaltlose Revisionsberichte abgegeben.

## 2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

### Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 11 Ziff. 4 der Statuten kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung beantragen. Die Entlastung gemäss Antrag ist nur in Bezug auf Tatsachen wirksam, die den Aktionärinnen und Aktionären offengelegt wurden, und bindet nur die Aktionärinnen und Aktionäre, die entweder für den Antrag gestimmt oder Aktien in Kenntnis der Tatsache erworben haben, dass die Aktionärinnen und Aktionäre den Antrag genehmigt haben.

## 3. Verwendung des Bilanzgewinns der SIG Group AG

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 472'164.7 Tausend auf neue Rechnung vorzutragen.

(In Tausend CHF)	per 31. Dez. 2022
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	340,618.8
Gewinn für den Berichtszeitraum	131,545.9
<b>Bilanzgewinn am Ende des Berichtszeitraums</b>	<b>472,164.7</b>
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>472,164.7</b>

### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 11 Ziff. 3 und Art. 33 Abs. 1 der Statuten beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die vom Verwaltungsrat beantragte Verwendung des verfügbaren Gewinns – Vortrag auf neue Rechnung – entspricht der Praxis der Gesellschaft, Dividenden, soweit möglich, aus Kapitaleinlagereserven, wie unter Traktandum Nr. 4 beantragt, auszuschütten (anstatt aus dem Bilanzgewinn).

#### **4. Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven**

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Bardividende von CHF 0.47 pro Aktie aus Kapitaleinlagereserven.

### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR beschliesst die Generalversammlung über die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven. Die Gesellschaft hat per 31. Dezember 2022 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigte Kapitaleinlagereserven in der Höhe von ca. CHF 3'188'700'000, wovon ca. CHF 1'954'700'000 Ausland-Kapitaleinlagereserven sind. Die gesamte Dividende wird aus Ausland-Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven verrechnungssteuerfrei erfolgen wird. Sofern die Aktionärinnen und Aktionäre diesem Antrag an der Generalversammlung zustimmen, wird die Auszahlung der Dividende voraussichtlich am 27. April 2023 erfolgen. Der letzte Handelstag mit Dividendenanspruch wird voraussichtlich der 24. April 2023 sein. Die Aktien werden voraussichtlich ab dem 25. April 2023 ohne Dividendenanspruch gehandelt.

#### **5. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022 und Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

##### **5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu genehmigen.

### **Erläuterung**

Die Mehrheit der Schweizer Publikumsgesellschaften lässt die Generalversammlung über die variable Vergütung der Konzernleitung prospektiv (d.h., in Bezug auf das nächste Geschäftsjahr) abstimmen. Dies entspricht auch der Praxis der SIG Group AG in Bezug auf die Konzernleitung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Verwaltungsrat nach Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR verpflichtet, den Vergütungsbericht in Bezug auf das vergangene Geschäftsjahr konsultativ von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. Der Vergütungsbericht 2022 enthält die Grundsätze für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie Informationen betreffend die Höhe der im Jahr 2022 bezahlten Vergütungen.

Sie finden den Vergütungsbericht 2022 unter <https://reports.sig.biz/annual-report-2022/assets/downloads/cps-compensation-report-sig-ar22.pdf>.

## **5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die Zeitdauer von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024**

Der Verwaltungsrat beantragt eine maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von CHF 2.7 Mio. für die Zeitdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 27 Abs. 1 lit. a der Statuten legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats zur Genehmigung vor. Der beantragte Gesamtbetrag der maximalen Vergütung entspricht dem Betrag, der auch anlässlich der Generalversammlung im Jahre 2022 vorgeschlagen und genehmigt wurde. Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer 2023/24 setzt sich zusammen aus der jährlichen fixen allgemeinen Vergütung sowie der jährlichen fixen Vergütung für die Übernahme der Funktion als Vorsitzende/r oder der Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss. Die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten besteht nur aus dem jährlichen allgemeinen Honorar.

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 24.

## **5.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024**

Der Verwaltungsrat beantragt eine maximale Gesamtvergütung der Konzernleitung von CHF 18 Mio. für das Geschäftsjahr 2024.

### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie Art. 27 Abs. 1 lit. b der Statuten legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung zur Genehmigung vor. Der beantragte Gesamtbetrag der maximalen Vergütung entspricht dem Betrag, der auch anlässlich der Generalversammlung im Jahre 2022 vorgeschlagen und genehmigt wurde. Der zur Genehmigung beantragte Maximalbetrag für das Geschäftsjahr 2024 wurde gestützt auf folgende Vergütungselemente berechnet: Die fixe Vergütung einschliesslich Pensionskassenbeiträge und ähnliche Vergütungen sowie die maximal erzielbare kurzfristige variable Vergütung nach dem kurzfristigen erfolgsabhängigen Short Term Incentive Plan und die aktienbasierte variable Vergütung nach dem langfristigen Long Term Incentive Plan, bewertet zum Marktwert bei Zuteilung und basierend auf Zielerreichung der Leistungskriterien.

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 25.

## **6. Wiederwahlen und Wahlen**

### **6.1 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl der folgenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung 2024:

- 6.1.1 Wiederwahl von Andreas Umbach
- 6.1.2 Wiederwahl von Werner Bauer
- 6.1.3 Wiederwahl von Wah-Hui Chu
- 6.1.4 Wiederwahl von Mariel Hoch
- 6.1.5 Wiederwahl von Laurens Last
- 6.1.6 Wiederwahl von Abdallah al Obeikan
- 6.1.7 Wiederwahl von Martine Snels
- 6.1.8 Wiederwahl von Matthias Währen

#### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 11 Ziff. 5 der Statuten wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Ablauf ihrer einjährigen Amtszeit wieder. Informationen zum Lebenslauf der Mitglieder des Verwaltungsrats, die sich an dieser Generalversammlung zur Wiederwahl stellen, sind ab Seite 18 dieser Einladung zu finden. Colleen Goggins hat sich entschieden, sich an dieser Generalversammlung nicht mehr zur Wiederwahl zu stellen.

### **6.2 Wahl von Florence Jeantet als neues Verwaltungsratsmitglied**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Florence Jeantet als neues Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung 2024.

#### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 11 Ziff. 5 der Statuten wählt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen neuen Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat schlägt Florence Jeantet als neues Verwaltungsratsmitglied vor. Der Lebenslauf von Florence Jeantet ist auf Seite 22 dieser Einladung zu finden.

### **6.3 Wiederwahl von Andreas Umbach als Präsident des Verwaltungsrats**

Vorbehaltlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat, Andreas Umbach für eine einjährige Amtsdauer bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung 2024 als Präsident des Verwaltungsrats wieder zu wählen.

#### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 und Art. 712 Abs. 1 OR sowie Art. 11 Ziff. 5 der Statuten wählt die Generalversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrats an der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt von Gesetzes wegen ein Jahr.

#### **6.4 (Wieder)wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

Vorbehaltlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die (Wieder)wahl der nachstehend aufgeführten Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zur Beendigung der Generalversammlung 2024.

6.4.1 Wiederwahl von Wah-Hui Chu

6.4.2 Wiederwahl von Mariel Hoch

6.4.3 Wahl von Matthias Währen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Mariel Hoch als Vorsitzende des Vergütungsausschusses zu ernennen.

#### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 733 Abs. 1 OR sowie Art. 11 Ziff. 5 der Statuten wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vergütungsausschusses an der Generalversammlung. Deren gesetzliche Amtsdauer beträgt ein Jahr. Als Mitglieder des Vergütungsausschusses gewählt werden können nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

#### **7. Einführung eines Kapitalbands (Änderungen der Art. 6 und Art. 5 Abs. 7 und 7<sup>bis</sup> der Statuten)**

Der Verwaltungsrat beantragt, anstelle des bestehenden genehmigten Kapitals (Art. 6 der Statuten) ein Kapitalband nach neuem Aktienrecht einzuführen. Der Wortlaut des vorgeschlagenen neuen Art. 6 und Art. 5 Abs. 7 der Statuten zur Einführung des Kapitalbands ist im **Anhang** enthalten. Art. 5 Abs. 7<sup>bis</sup> der Statuten wird gestrichen.

#### **Erläuterung**

Gemäss dem neuen Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, wird das genehmigte Aktienkapital mit dem Kapitalband ersetzt.

Mit dem Instrument des Kapitalbands kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital zu erhöhen und neue Aktien auszugeben, einschliesslich unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre. Anders als bisher unter dem genehmigten Aktienkapital kann der Verwaltungsrat auch ermächtigt werden, Aktien zu vernichten oder den Nennwert pro Aktie herabzusetzen. Gemäss Gesetz beträgt die Bandbreite des Kapitalbandes nach oben und unten bis zu +/- 50 %.

Das vom Verwaltungsrat beantragte Kapitalband würde es der Gesellschaft erlauben, ihr Kapital, soweit die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre gewahrt werden, um maximal 20 % und, soweit die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre begrenzt oder entzogen werden, um 10 % zu erhöhen. Weiter kann der Verwaltungsrat das Kapital um bis zu 10 % herabsetzen (insbesondere durch Vernichtung von Aktien). Die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Bandbreite ist geringer als es gesetzlich möglich wäre. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass sein Vorschlag der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gibt, bei Vorliegen geeigneter Bedingungen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionärinnen und Aktionäre Transaktionen zu tätigen, Zugang zum Kapitalmarkt zu

erhalten oder am Markt erworbene Aktien effizient zu vernichten. Die Gründe für die Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre sind im Wesentlichen die gleichen wie unter dem bisherigen genehmigten Kapital.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, seine Ermächtigung unter dem Kapitalband auf eine Dauer von drei Jahren zu begrenzen und nicht von der maximal möglichen Dauer von fünf Jahren nach neuem Aktienrecht Gebrauch zu machen.

Neben der geringeren Bandbreite für das Kapitalband als gesetzlich möglich schlägt der Verwaltungsrat vor, seine Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien auf der Grundlage des Kapitalbands und des bestehenden bedingten Kapitals für Finanzinstrumente (Art. 5) insgesamt zu begrenzen: Unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. des Vorwegzeichnungsrechts dürfen insgesamt nicht mehr als 38'227'087 Aktien (entsprechend 10 % des derzeitigen Aktienkapitals) ausgegeben werden. Eine entsprechende Begrenzung gilt für die Ermächtigung des Verwaltungsrats unter dem Kapitalband, Aktien zu vernichten. Die Gesamtzahl ist auf 38'227'087 Aktien beschränkt (entsprechend 10 % des derzeitigen Aktienkapitals).

Für weitere Einzelheiten zu Art. 5 Abs. 7 und Art. 6 Abs. 9 verweisen wir auf die betreffenden Statutenbestimmungen im **Anhang**.

## **8. Weitere Änderungen der Statuten**

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung die nachstehenden Änderungen der Statuten zur Genehmigung, insbesondere um die betreffenden Bestimmungen an das neue Aktienrecht anzupassen. Dieses Traktandum 8 ist in vier Untertraktanden unterteilt, gegliedert nach den Themen, auf die sich die Statutenänderungen beziehen (Traktanden 8.1 – 8.4). Wir erläutern nachstehend die wichtigsten der beantragten Änderungen.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen der Statuten ist im **Anhang** enthalten.

### **8.1 Änderungen der Art. 2 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 und 3 (Nachhaltigkeits-Grundsätze)**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 und Art. 19 der Statuten um einen neuen Absatz 3 bzw. um einen neuen Absatz 2 und einen weiteren Satz zu Absatz 3 zu ergänzen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen der Statuten ist im **Anhang** enthalten.

#### **Erläuterung**

Der Verwaltungsrat möchte die Verpflichtung der Gesellschaft zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit ausdrücklich in den Statuten verankern. Der Verwaltungsrat schlägt daher eine entsprechende Anpassung des Zweckartikels in den Statuten vor. Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat, in den Statuten ausdrücklich festzuhalten, dass der Verwaltungsrat und die Konzernleitung im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung sowie eine positive Wirkung auf Gesellschaft und Umwelt anstreben.

## **8.2 Änderungen des Art. 12 (neue Absätze 3 und 4; hybride und virtuelle Generalversammlungen)**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Statuten zu ändern. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen der Statuten ist im **Anhang** enthalten.

### **Erläuterung**

Das neue Aktienrecht gibt Gesellschaften die Möglichkeit, ihre Generalversammlung als "hybride" Versammlung (d.h. Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich anwesend sind, können elektronisch oder digital an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte in dieser Form ausüben) oder rein "virtuell" (d.h. Versammlungen, ohne dass es einen physischen Tagungsort gibt) durchzuführen. Für Generalversammlungen in diesen Formen ist nach neuem Aktienrecht immer verlangt, dass die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre vollständig gewahrt bleiben.

Der Verwaltungsrat hat derzeit keine konkrete Absicht, Generalversammlungen allgemein in virtueller Form durchzuführen. Generalversammlungen sollen im Allgemeinen so durchgeführt werden, dass die Aktionärinnen und Aktionäre (auch) die Möglichkeit haben, persönlich teilzunehmen. Um jedoch über die erforderliche Flexibilität zu verfügen, wenn es die Umstände verlangen oder sich in Zukunft neue Best Practices entwickeln, schlägt der Verwaltungsrat vor, in Art. 12 Abs. 3 und 4 der Statuten eine Ermächtigung des Verwaltungsrats für die Durchführung von hybriden und virtuellen Generalversammlungen aufzunehmen. Die COVID-19 Pandemie hat die Notwendigkeit von Flexibilität eindrücklich aufgezeigt. Der Verwaltungsrat wird bei der Durchführung von virtuellen Generalversammlungen sicherstellen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte wie bei einer persönlichen Teilnahme ausüben können.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass seine Ermächtigung, Generalversammlungen ausschliesslich virtuell abzuhalten, auf drei Jahre begrenzt wird und dann ausläuft. Eine solche Begrenzung wird vom neuen Aktienrecht nicht verlangt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Auffassung, dass eine zeitliche Begrenzung des Rechts des Verwaltungsrats, eine Generalversammlung in virtueller Form durchzuführen, den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit gibt, diese Ermächtigung an den Verwaltungsrat auf Antrag des Verwaltungsrats neu zu beurteilen und erneut darüber abzustimmen.

## **8.3 Änderungen der Art. 3 Abs. 3, Art. 5, Art. 11, Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 (andere Belange der Aktionärinnen und Aktionäre und der Generalversammlung)**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 3, Art. 5, Art. 11, Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 der Statuten zu ändern. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen der Statuten ist im **Anhang** enthalten.

### **Erläuterung**

#### **A. Änderung des Art. 3 Abs. 3 (keine Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien)**

Nach neuem Aktienrecht ist zur Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien und umgekehrt keine Grundlage in den Statuten mehr notwendig. Inhaberaktien sind für börsenkotierte Unternehmen wie die SIG Group AG zwar weiterhin zulässig, entsprechen aber nicht mehr

Best Practice und wurden daher für privat gehaltene Gesellschaften ganz abgeschafft. Wir beantragen vor diesem Hintergrund, die Streichung der entsprechenden Grundlage in unseren Statuten.

#### **B. Änderung des Art. 5 (bedingtes Kapital für eigenkapitalbezogene Instrumente)**

Wir haben kleinere Bereinigungen im Text des bestehenden bedingten Kapitals in Bezug auf eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente vorgeschlagen. Diese Änderungen haben keine materiellen Änderungen zur Folge.

Über die Änderungen zu Art. 5 Abs. 7/7<sup>bis</sup> der Statuten wird im Rahmen des Antrags des Verwaltungsrats zur Einführung eines Kapitalbands gemäss Traktandum 7 separat abgestimmt. Die Änderung betrifft die Gesamtbegrenzung der Anzahl Aktien, die aus Kapitalband und/oder bedingtem Kapital unter Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts ausgegeben werden können.

#### **C. Änderung des Art. 11 (Befugnisse der Generalversammlung)**

Das neue Schweizer Aktienrecht hat die Kompetenzen der Generalversammlung erweitert. Diese Kompetenzen gelten von Gesetzes wegen, unabhängig davon, ob diese Kompetenzen in den Statuten verankert sind. Wir haben deshalb vorgeschlagen, in Art. 11 klarzustellen, dass die Kompetenzen gemäss Art. 11 nicht abschliessend sind.

#### **D. Änderung des Art. 12 (Recht der Aktionärinnen und Aktionäre zur Einberufung einer Generalversammlung / Traktandierungsrecht von Aktionärinnen und Aktionären)**

Das neue Aktienrecht hat den Schwellenwert für das Recht von Aktionärinnen und Aktionären von Publikumsgesellschaften, vom Verwaltungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen, von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen herabgesetzt. Ebenfalls wurde der Schwellenwert für das Recht von Aktionärinnen und Aktionären, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands zu verlangen, auf 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt (die Statuten sehen derzeit einen Schwellenwert von 5 % oder einer Million Franken Nennwert vor, was immer niedriger ist). Unsere Statuten sollen entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung nachgeführt werden (neu Art. 12 Abs. 6).

#### **E. Änderung des Art. 14 Abs. 1 (Stimmrecht und Vertretung von Aktien)**

Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, dass die englische Fassung dem deutschen Text entspricht. Sie hat keine materielle Auswirkungen auf die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre.

#### **8.4 Änderungen der Art. 19 Abs. 4, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 29 Abs. 2 (Verwaltungsrat und Vergütung)**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 19 Abs. 4, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 29 Abs. 2 der Statuten zu ändern. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen der Statuten ist im **Anhang** enthalten.

## Erläuterung

### A. Änderung des Art. 19 Abs. 4 (Befugnisse des Verwaltungsrats)

Mit der Aktienrechtsrevision wurde die Aufgabe des Verwaltungsrats, das Gericht im Falle einer finanziellen Notlage zu benachrichtigen, um die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung ergänzt. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine sog. unübertragbare und unentziehbare Kompetenz des Verwaltungsrats, und entsprechend soll Art. 19 der Statuten, der den Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats abbildet, angepasst werden.

### B. Änderung der Art. 27, Art. 28 und Art. 29 (Vergütung, externe Mandate)

Mit der Aktienrechtsrevision wurde die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ("VegüV") in den aktienrechtlichen Teil des Obligationenrechts überführt. Nur bei wenigen Bestimmungen erfolgten materielle Änderungen. Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Punkte in den Statuten entsprechend den Anforderungen des Aktienrechts nachzuführen:

- **Art. 27 Abs. 4 – Zusatzbetrag:** Unter bestimmten Umständen beschränkt das neue Aktienrecht die Befugnis des Verwaltungsrats, an neue Mitglieder der Konzernleitung einen sog. Zusatzbetrag über den von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag der Vergütung hinaus zu leisten. Neu ist die Verwendung dieses Zusatzbetrags für Mitglieder der Konzernleitung, die innerhalb der Konzernleitung befördert werden, nicht mehr zulässig. Der Zusatzbetrag darf nur für neu eintretende Konzernleitungsmitglieder verwendet werden. Art. 27 Abs. 4 der Statuten soll entsprechend angepasst werden. Weiter werden in dieser Bestimmung kleinere redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Änderungen vorgesehen.
- **Art. 28 – Externe Mandate:** Gemäss der VegüV mussten die Statuten die maximale Anzahl Mandate festlegen, welche ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung ausserhalb der SIG Gruppe maximal innehaben darf. Das neue Aktienrecht definiert den Begriff "Mandate" als Positionen in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Art. 28 Abs. 4 in der vorgeschlagenen geänderten Fassung reflektiert diese Definition und hebt in der Folge die bisherigen Beschränkungen für Mandate bei wohltätigen Organisationen auf.
- **Art. 29 Abs. 2 – Vereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsleistung und dem Verwaltungsrat:** Das neue Aktienrecht verlangt, dass die Entschädigung, die an Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft für nachvertragliche Konkurrenzverbote bezahlt werden darf, maximal auf einen Betrag beschränkt ist, der der durchschnittlichen Vergütung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung während der letzten drei Jahre entspricht. Artikel 29 Abs. 2 soll entsprechend dieser gesetzlichen Regelung in Bezug auf die Mitglieder der Konzernleitung geändert werden.

## **9. Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, Schweiz (die Rechtsnachfolgerin der Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, Schweiz) für eine einjährige Amtsdauer bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung 2024 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin wieder zu wählen.

### **Erläuterung**

Gemäss Art. 689c Abs. 1 und 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR sowie Art. 15 Abs. 1 der Statuten wählt die Generalversammlung die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Deren gesetzliche Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, Schweiz hat bestätigt, dass sie die gesetzlichen Unabhängigkeitsanforderungen für die Ausübung ihres Mandats erfüllt.

## **10. Wiederwahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als unabhängige Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wieder zu wählen.

### **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 11 Ziff. 5 wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle. PricewaterhouseCoopers AG, Basel, erfüllt die gesetzlichen Unabhängigkeitsanforderungen für die Ausübung ihres Mandats.

Für den Verwaltungsrat

**Andreas Umbach**

Verwaltungsratspräsident

# Kurzbiographien der Mitglieder des Verwaltungsrats

## Wiederwahl in den Verwaltungsrat



Andreas Umbach  
1963

**Staatsangehörigkeit:**  
Schweizerisch/Deutsch

### Aktuelle Positionen in anderen börsenkotierten Unternehmen:

- Präsident des Verwaltungsrats der Landis+Gyr Group AG (seit 2017)

### Aktuelle Positionen in anderen Unternehmen / Stiftungen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rovensa S.A. (seit 2020)
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Techem Energy Services GmbH (seit 2018)
- Präsident der Zuger Wirtschaftskammer (seit 2016)

### Frühere Positionen:

- Mitglied des Verwaltungsrats der WWZ AG (2013-2020)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Ascom Holding AG (2010–2020) und Präsident des Verwaltungsrats (2017-2019)
- CEO / COO der Landis+Gyr Group AG (2002-2017)
- Mitglied des Verwaltungsrats der LichtBlick SE (2012-2016)
- Verschiedene Management Positionen innerhalb von Siemens, darunter Leiter der Metering Division innerhalb der Power Transmission and Distribution Group von Siemens

### Ausbildung:

- Master of Business Administration, University of Texas, Austin, USA
- Diplom-Ingenieur in Maschinenbau, Technische Universität Berlin

### Unabhängigkeit:

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Andreas Umbach als unabhängig gilt



Werner Bauer  
1950

**Staatsangehörigkeit:**  
Schweizerisch/Deutsch

### Aktuelle Positionen in anderen börsenkotierten Unternehmen:

- Vizepräsident des Verwaltungsrats der Givaudan SA (seit 2014)

### Aktuelle Positionen in anderen Unternehmen / Stiftungen:

- Vizepräsident des Verwaltungsrats der Bertelsmann SE & Co. KGaA (seit 2012)
- Vorsitzender des Stiftungsrats der Bertelsmann Stiftung (seit 2011)

### Frühere Positionen:

- Mitglied des Verwaltungsrats der Lonza Group AG (2013-2022)
- Mitglied des Verwaltungsrats der GEA Group AG (2011-2018)
- Mitglied des Advisory Boards der SIG Combibloc Group (2015-2018)
- Präsident des Verwaltungsrats der Nestlé Deutschland AG (2005-2017)
- Vorsitzender des Verwaltungsrats der Galderma Pharma SA (2011-2014)
- Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sofinol S.A. (2006-2012)
- Mitglied des Verwaltungsrats von L'Oréal (2005-2012)
- 1990-2013: Verschiedene Führungspositionen bei Nestlé, darunter Executive Vice President und Head of Innovation, Technology, R&D bei Nestlé SA (2007-2013) und Executive Vice President und Head of Technical, Production, Environment, R&D für Nestlé SA

### Ausbildung:

- Diplom und Promotion in Verfahrenstechnik an der Universität Erlangen – Nürnberg

### Unabhängigkeit:

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Werner Bauer als unabhängig gilt

## Wiederwahl in den Verwaltungsrat



Wah-Hui Chu  
1951

**Staatsangehörigkeit:**  
Hongkong-Chinesisch

**Aktuelle Positionen in anderen börsenkotierten Unternehmen:**

- Mitglied des Verwaltungsrats von Mettler Toledo International (seit 2007)

**Aktuelle Positionen in anderen Unternehmen / Stiftungen:**

- Gründer und Chairman von iBridge TT International Limited (Hongkong) (seit 2018)
- Gründer von M&W Consultants Limited (Hongkong) (seit 2007)

**Frühere Positionen:**

- Mitglied des Advisory Boards der SIG Combibloc Group (2015-2018)
- CEO und Mitglied des Verwaltungsrats von Tingyi Asahi Beverages Holding (2013-2014)
- Executive Director und CEO von Next Media Limited (2008-2011)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Li Ning Company Limited (2007-2012)
- 1998-2008 und 2012-2014: Verschiedene Führungspositionen bei PepsiCo, darunter Vorsitzender von PepsiCo Investment (China) Limited; Nicht-geschäftsführender Vorsitzender von PepsiCo International's Region Asien, Vorsitzender der PepsiCo International – China Beverages Business Unit
- 1974-1998: Verschiedene Führungspositionen bei Monsanto, Whirlpool Corporation, H.J. Heinz Company und der Quaker Oats Company

**Ausbildung:**

- Master of Business Administration von der Roosevelt University
- Bachelor of Science in Agronomie von der University of Minnesota

**Unabhängigkeit:**

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Wah-Hui Chu als unabhängig gilt



Mariel Hoch  
1973

**Staatsangehörigkeit:**  
Schweizerisch/Deutsch

**Aktuelle Positionen in anderen börsenkotierten Unternehmen:**

- Mitglied und stellvertretende Präsidentin des Verwaltungsrats der Comet Holding AG (seit 2016)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Komax Holding AG (seit 2019)

**Aktuelle Positionen in anderen Unternehmen / Stiftungen:**

- Partner bei der Züricher Anwaltskanzlei Bär & Karrer (seit 2012)
- Mitglied des Verwaltungsrats der MEXAB AG (seit 2014)
- Mitglied des Stiftungsrats der Irene M. Staehelin Stiftung (seit 2020)
- Mitglied des Stiftungsrats der Schörling Stiftung (seit 2013)
- Mitglied des Stiftungsrats der Law & Economics Foundation St. Gallen (seit 2020)

**Frühere Positionen:**

- Mitglied des Verwaltungsrats der Adunic AG (2015-2018)
- Co-Vorsitzende des Human Rights Watch Komitees Zürich (2017-2021)

**Ausbildung:**

- Promotion an der Universität Zürich
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich

**Unabhängigkeit:**

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Mariel Hoch als unabhängig gilt

## Wiederwahl in den Verwaltungsrat



Laurens Last  
1968

**Staatsangehörigkeit:**  
Niederländisch

**Aktuelle Position in anderen Unternehmen /  
Stiftungen:**

- Vorsitzender der TSAL FamilyOffice B.V.
- Nicht-geschäftsführendes Mitglied des Vorstands von OBBOTEC B.V.

**Frühere Positionen:**

- Vorsitzender und Mitglied des Vorstands von Scholle IPN
- Gründer und CEO von International Packaging Network (IPN)

**Ausbildung:**

- Vor Aufnahme seiner unternehmerischen Aktivitäten, Studium an der HEAO Business School in den Niederlanden

**Unabhängigkeit:**

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Laurens Last als nicht-unabhängig gilt



Abdallah al Obeikan  
1964

**Staatsangehörigkeit:**  
Saudi-Arabisch

**Aktuelle Positionen in anderen börsenkotierten  
Unternehmen:**

- Mitglied des Verwaltungsrats der Arabian Shield Cooperative Insurance Company

**Aktuelle Positionen in anderen Unternehmen /  
Stiftungen / Regierungsagenturen:**

- Mitglied des Verwaltungsrats und CEO der Obeikan Investment Group (OIG) und Vorstands- und Führungspositionen in mehreren OIG Tochtergesellschaften
- Vorstand der Obeikan AGC Glass Company
- Vorstand des Riyadh Polytechnic Institute
- Mitglied des Verwaltungsrats der National Water Company
- Mitglied des Verwaltungsrats der Social Development Bank
- Mitglied des Advisory Board der Regierungsagenturen des Königreichs Saudi-Arabien, u.a. Technical and Vocational Training Authorities, Modon, Saudi Customs Authority, Saudi Industrial BORD

**Frühere Positionen:**

- CEO der SIG Combibloc Obeikan Joint Venture Gesellschaften (2000-2021)

**Ausbildung:**

- Bachelor of Science in Elektrotechnik von der King Saud University, Riad, Königreich Saudi-Arabien

**Unabhängigkeit:**

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Abdallah al Obeikan als nicht-unabhängig gilt

## Wiederwahl in den Verwaltungsrat



**Martine Snels**  
1969

**Staatsangehörigkeit:**  
Belgisch

**Aktuelle Positionen in anderen börsenkotierten Unternehmen:**

- Mitglied des Verwaltungsrats der Electrolux Professional AB (seit 2019)

**Aktuelle Positionen in anderen Unternehmen / Stiftungen:**

- Mitglied des Aufsichtsrats von Prodrive Technologies (seit Januar 2023)
- Mitglied des Aufsichtsrats der URUS Group LLC (seit 2021)
- Gründerin und CEO von L'Advance BV (seit 2020)

**Frühere Positionen:**

- Mitglied des Aufsichtsrats der VION Food Group NV (seit 2020-2022)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Resilix NV (2019-2022)
- Mitglied der Geschäftsleitung der GEA Group AG (2017-2020)
- Verschiedene Führungspositionen bei Royal Friesland Campina NV u. a. Mitglied der Geschäftsleitung – C.O.O. Ingredients (2015-2017) und Geschäftsführerin von FC Kievit (2012-2016)
- Verschiedene Führungspositionen bei Nutreco NV (2003-2012) und Kemin Industries (1996-2003)

**Ausbildung:**

- Master of Science in Agrartechnik von der K.U. Leuven, Belgien

**Unabhängigkeit:**

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Martine Snels als unabhängig gilt



**Matthias Währen**  
1953

**Staatsangehörigkeit:**  
Schweizerisch

**Aktuelle Positionen in anderen Unternehmen / Stiftungen:**

- Mitglied des Verwaltungsrats der ph.AG (seit 2020)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Bloom Biorenewables SA (seit 2020)
- Mitglied des Verwaltungsrats der KetoSwiss AG (seit 2020)
- Mitglied des Stiftungsrats der Givaudan Foundation (seit 2013)
- Mitglied des Stiftungsrats der HBM Fondation (seit 2018)

**Frühere Positionen:**

- CFO und Mitglied der Geschäftsleitung der Givaudan SA (2005-2017)
- Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener Tochtergesellschaften von Givaudan (2005-2019)
- 1983-2004: Verschiedene Führungspositionen bei Roche, darunter Global Head of Finance and Informatics der Roche Vitamin Division; Vice President Finance and Informatics bei Roche USA; Head of Finance and Information Technology Nippon Roche, Tokio; Finance Director von Roche Korea
- Mitglied des Regulatory Boards der SIX Swiss Exchange (2006-2017)
- Mitglied des Vorstands von Swiss Holdings (2015-2017)
- Mitglied des Vorstands von scienceindustries (2009-2017)

**Ausbildung:**

- Master in Wirtschaftswissenschaften der Universität Basel

**Unabhängigkeit:**

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Matthias Währen als unabhängig gilt

## Neuwahl in den Verwaltungsrat



Florence Jeantet  
1967

**Staatsangehörigkeit:**  
Französisch

**Aktuelle Positionen in anderen börsenkotierten Unternehmen:**

- Senior Vice President, Chief Sustainability Officer, Danone (seit 2022)

**Aktuelle Positionen in anderen Unternehmen / Stiftungen:**

- Mitglied von « Conseillers du Commerce Extérieur de la France » (economic council) (seit 2010) und dessen ethics committee

**Frühere Positionen:**

- 2004-2022: verschiedene Führungspositionen bei Danone inkl. Senior Vice President, OP2B; Senior Vice President, Danone 2025 & Health Mission; Chief Growth Officer, Danone Worldwide Business Unit Early Life Nutrition; Vice President Medical, Quality and R&D, Danone Early life Nutrition; Vice President, Research & Development, Danone Baby Nutrition; Vice President, Research and Development, Danone Waters Division
- 1991-2004: verschiedene Führungspositionen bei Unilever in Frankreich, Niederlande, Russland

**Ausbildung:**

- Master's in Food Science and Technology Engineering, Polytech Montpellier, Frankreich

**Unabhängigkeit:**

Der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass Florence Jeantet als unabhängig gilt

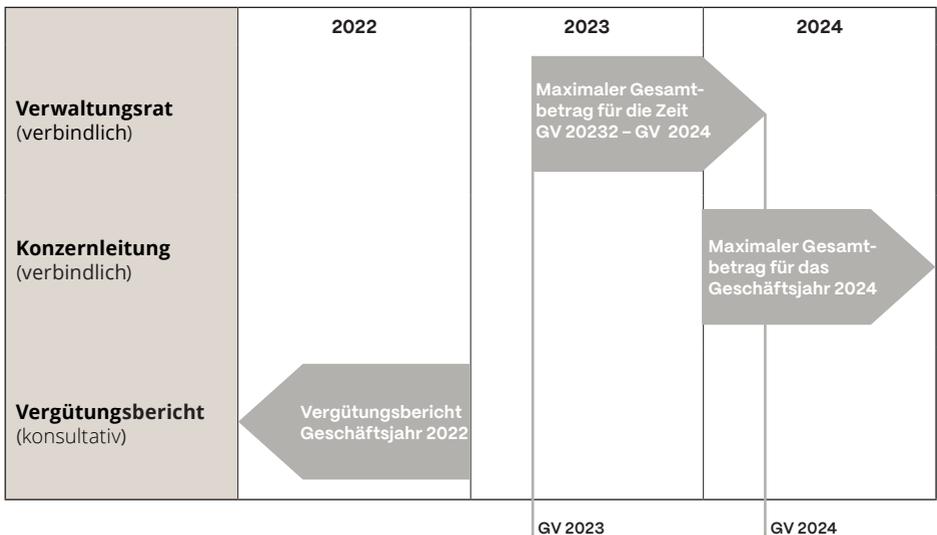
# Erklärungen zu Traktandum Nr. 5

Gemäss den Statuten genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtvergütungsbetrag des Verwaltungsrats und der Konzernleitung prospektiv.

Diese Erläuterungen geben den Aktionärinnen und Aktionären zusätzliche Informationen über die vorgeschlagenen maximalen Gesamtvergütungsbeträge des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Traktanden Nr. 5.2 und 5.3).

Der Vergütungsbericht 2022 enthält weitere Informationen über das Vergütungssystem der Gesellschaft und die Vergütung für das Geschäftsjahr 2022. Den Aktionärinnen und Aktionären wird unter Traktandum 5.1 Gelegenheit gegeben, den Vergütungsbericht 2022 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Die nachstehende Grafik illustriert die Zeitperioden, auf die sich die Abstimmungen an der Generalversammlung 2023 zu den Traktanden 5.1, 5.2 und 5.3 beziehen:



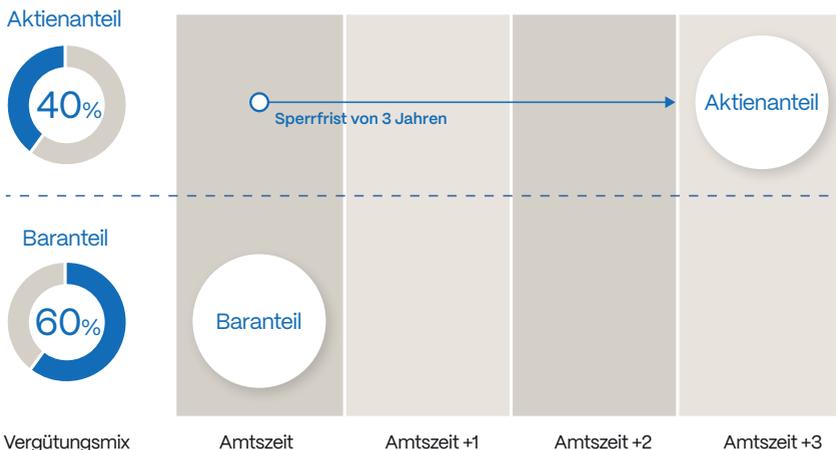
Veranschaulichung über die Zeiträume, auf die sich die Abstimmungen der Aktionäre unter Traktandum 5 beziehen

## Traktandum 5.2: Verbindliche Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 von CHF 2.7 Mio.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist darauf ausgerichtet, hochqualifizierte Personen für den Verwaltungsrat zu gewinnen und zu halten. Die Höhe der Vergütung reflektiert den Zeit- und Arbeitsaufwand, der von den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Erfüllung der Aufgaben im Verwaltungsrat und den Verwaltungsratsausschüssen erforderlich ist. Die Vergütungsstruktur ist dabei so ausgestaltet, dass sie den Fokus des Verwaltungsrats auf die langfristige Entwicklung und den Erfolg des Unternehmens unterstützt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten nur eine fixe Vergütung, bestehend aus einer jährlichen fixen Grundvergütung und jährlichen fixen Honoraren für die Übernahme einer Funktion als Vorsitzende/r oder als Mitglied eines oder mehrerer Verwaltungsratsausschüsse. Nur Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf die zusätzliche(n) Ausschussvergütung(en). Die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten besteht nur aus dem jährlichen fixen Honorar.

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine erfolgsabhängige, variable Vergütung. Die Bezahlung der Vergütung erfolgt zu 60 % in bar und zu 40 % in Form von Aktien der SIG Group AG. Die Vergütung in Aktien unterliegt einer dreijährigen Sperrfrist, wie in der nachstehenden Grafik dargestellt. Die nach anwendbarem Recht obligatorisch vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge sind in der maximalen Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats mit enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine zusätzliche Vergütungskomponenten, wie Spesenpauschalen oder Sitzungsgelder.



Veranschaulichung zum Vergütungsrahmen des Verwaltungsrats

Die Vergütungspraxis für Verwaltungsratsmitglieder reflektiert unsere Governance-Struktur und die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats und trägt den gesetzlichen Bestimmungen und unseren eigenen Regularien Rechnung. Darüber hinaus orientiert sich die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats an derjenigen von vergleichbaren Schweizer Unternehmen.

An dieser Generalversammlung beantragen wir, dass für den Verwaltungsrat für den Zeitraum zwischen der ordentlichen Generalversammlung 2023 und der ordentlichen Generalversammlung 2024 ein maximaler Gesamtvergütungsbetrag von CHF 2.7 Mio. genehmigt wird. Die Berechnung der Gesamtvergütung von CHF 2.7 Mio. für den Verwaltungsrat berücksichtigt die Gesamtvergütung für den Präsidenten und die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrats, unter der Annahme, dass alle zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats an der Generalversammlung (wieder)gewählt werden. Der vorgeschlagene Gesamtbetrag ist gegenüber dem Betrag, der an der ordentlichen Generalversammlung 2022 vorgeschlagenen und genehmigt wurde, unverändert. Alle obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge, die von der Gesellschaft gezahlt werden oder zu zahlen sind, sind in der maximalen Gesamtvergütung berücksichtigt. Der beantragte maximale Gesamtbetrag beinhaltet auch eine kleine Reserve für unvorhergesehene Ereignisse. Die tatsächliche Auszahlung wird im Vergütungsbericht für das jeweilige Geschäftsjahr veröffentlicht.

### **Traktandum 5.3: Verbindliche Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 von CHF 18 Mio.**

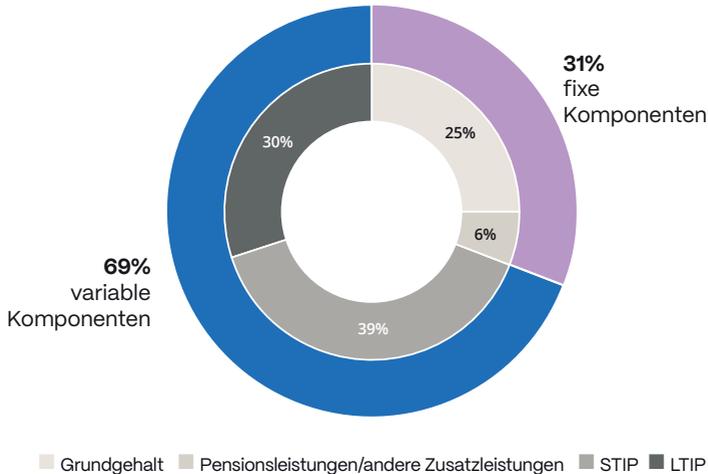
Der Vergütungsrahmen für die Konzernleitung widerspiegelt unser Commitment, weltweit Top Talente zu gewinnen, zu verpflichten und zu halten. Unser allgemeiner Vergütungsrahmen ist langfristiger Natur und so konzipiert, dass überdurchschnittliche Leistung belohnt und unterdurchschnittliche Leistung effektiv adressiert wird, wenn die Leistung gegenüber vorgegebenen Zielen, aber auch gegenüber einer Vergleichsgruppe gemessen werden kann. Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung setzt sich derzeit aus den folgenden Komponenten zusammen: Das jährliche Grundgehalt, Pensionsansprüchen und Zusatzleistungen, die zusammen die fixe Vergütungskomponente bilden, die maximal erreichbare variable Vergütung im Rahmen des kurzfristigen erfolgsabhängigen Bonusplans (STIP) und die variable Vergütung, die im Rahmen des langfristigen Aktienzuteilungsplans (LTIP) gewährt werden kann.

In unserem Vergütungsbericht, der im Geschäftsbericht enthalten ist, wird das Vergütungssystem mit seinen Komponenten detailliert beschrieben.

Anlässlich dieser Generalversammlung beantragt der Verwaltungsrat, dass die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung von CHF 18 Mio. für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 genehmigt. Der vorgeschlagene Betrag ist gegenüber dem an der

ordentlichen Generalversammlung 2022 für das Geschäftsjahr 2023 vorgeschlagenen und genehmigten Betrag unverändert.

Die folgende Grafik illustriert die Aufteilung des vorgeschlagenen maximalen Gesamtbetrags von CHF 18 Mio. in die verschiedenen Vergütungskomponenten. Von diesem Gesamtbetrag beläuft sich die fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung auf CHF 6 Mio. und die variablen Elemente betragen CHF 12 Mio.



Der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 18 Mio. für die Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- **Jahresgrundgehalt**, das die Verantwortung, die Erfahrung und die Qualifikationen des jeweiligen Mitglieds der Konzernleitung reflektiert.
- **Variable Barvergütung im Rahmen unseres kurzfristigen erfolgsabhängigen Bonusplans (STIP)**, zwecks Entschädigung kurzfristiger Leistungen, die anhand der Erreichung von vordefinierten Finanzkennzahlen (KPIs) sowie ESG-Zielen, die unsere Geschäftsstrategie widerspiegeln, gemessen werden. Die Auszahlung ist auf maximal 200 % des Zielbetrags begrenzt. Die beantragte maximale Gesamtvergütung beinhaltet rechnerisch die Auszahlung des höchstmöglichen Bonus.
- **Aktienbasierte variable Vergütung im Rahmen unseres langfristigen Aktienzuteilungsplans (LTIP)**, der den Konzernleitungsmitgliedern die Möglichkeit bietet, am langfristigen Erfolg der Gesellschaft zu partizipieren. So soll der Fokus auf die langfristige Performance verstärkt und gleichzeitig die Interessen der Konzernleitung mit den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre in Einklang gebracht werden. Der beantragte maximale Gesamtvergütungsbetrag basiert auf dem Marktwert bei Zuteilung der sog. Performance Share Units ("PSU"), wobei eine Zielerreichung von 100 % angenommen wird. Die tatsächliche Anzahl der definitiv zugewiesenen PSU, welche zwischen 0 und zwei Aktien liegen kann, kann erst nach einer dreijährigen Performanceperiode bestimmt werden und wird

im Vergütungsbericht des Geschäftsjahres offengelegt, in welchem die dreijährige Performanceperiode endet.

- Von der Gesellschaft gemäss anwendbarem Recht und Vorsorgeplänen pflichtgemäss zu entrichtende (oder erwartungsgemäss zu entrichtende) Beiträge an die **Pensionskasse und Sozialversicherung**.
- Zu den **Zusatzleistungen** gehören insbesondere Kranken- und andere Versicherungen sowie für Mitglieder der Konzernleitung mit einem Schweizer Arbeitsvertrag eine fixe Pauschale (in bar) für Spesen und Repräsentationskosten. In Ländern, in denen dies üblich ist, wird den Mitgliedern der Konzernleitung ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt.
- Eine **Reserve**, die Flexibilität in der Vergütungsstruktur und im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen schaffen soll.

Alle vorgenannten Elemente sind darauf ausgerichtet, in den Märkten für hochqualifizierte Mitarbeitende, in denen sich unser Unternehmen bewegt, konkurrenzfähig zu sein.

Weitere Informationen zum Vergütungssystem der Gesellschaft finden Sie in unserem Vergütungsbericht 2022, der im Geschäftsbericht 2022 enthalten ist. Die tatsächliche Vergütung wird im Vergütungsbericht des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht.

# Organisatorische Hinweise

## Geschäftsbericht und weitere Informationen

Der Geschäftsbericht, die statutarische Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung der SIG Group AG für das Geschäftsjahr 2022, zusammen mit den betreffenden Berichten der Revisionsstelle, sowie der Vergütungsbericht 2022 liegen den Aktionärinnen und Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf<sup>1</sup> oder können auf der Website der Gesellschaft unter [https://annualreport.sig.biz/ui/pdf/SIG\\_AR2022\\_Complete.pdf](https://annualreport.sig.biz/ui/pdf/SIG_AR2022_Complete.pdf) heruntergeladen werden.

## Zutrittskarten

Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, werden gebeten, das Anmeldeformular auszufüllen und an folgende Adresse zu senden:

areg.ch ag  
Fabrikstrasse 10  
4614 Hägendorf  
Schweiz  
Fax: +41 62 209 1669  
E-Mail: [info@areg.ch](mailto:info@areg.ch)

Die ausgefüllten Anmeldeformulare müssen bis spätestens **17. April 2023** eingehen.

Ein frankiertes Rücksendekuvert liegt bei.

## Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, können sich wie folgt vertreten lassen:

1. Durch eine andere Person, die kein Aktionär sein muss. Dazu füllen Sie bitte das Anmeldeformular aus und senden es per Post an areg.ch ag (Kontaktangaben siehe oben unter "Zutrittskarten").

Das ausgefüllte Anmeldeformular muss bis spätestens **17. April 2023** eingetroffen sein. Sie erhalten dann eine Zutrittskarte und ein Vollmachtsformular, auf dem Sie Ihrem Vertreter Vollmacht erteilen können. Ihr Vertreter muss die Eintrittskarte zusammen mit dem von Ihnen unterzeichneten Vollmachtsformular an der Einlasskontrolle vorlegen, um zur Generalversammlung zugelassen zu werden und das Stimmrecht in Ihrem Namen auszuüben.

---

<sup>1</sup> Im Büro des Company Secretary, Laufengasse 18, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Schweiz.

2. Durch unsere unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, Schweiz (Rechtsnachfolgerin der Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, Schweiz). Bitte füllen Sie dazu das Anmeldeformular entsprechend aus und senden Sie es per Post an [areg.ch](mailto:areg.ch) (Kontaktangaben siehe oben unter "Zutrittskarten").

Das ausgefüllte Anmeldeformular muss bis spätestens **17. April 2023** eingehen.

### **Elektronische Antwort**

Unter folgendem Link können Aktionärinnen und Aktionäre ihre Zutrittskarte bestellen oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin elektronisch Weisung erteilen: <https://sig.netvote.ch>. Das Login finden Sie auf dem beiliegenden Antwortformular. Elektronische Stimmweisungen können bis zum **17. April 2023, 11:59 Uhr MESZ**, geändert werden.

Wenn Sie die Einladung zur Generalversammlung künftig elektronisch erhalten möchten, können Sie im System unter <https://sig.netvote.ch> diese Option unter "Korrespondenzmethode auswählen" entsprechend angeben.

### **Stimmberechtigung**

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt, die am **11. April 2023, 17:00 Uhr MESZ**, im Aktienregister eingetragen sind.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach diesem Datum veräussern, sind nicht berechtigt, ihr Stimmrecht auszuüben oder an der Generalversammlung teilzunehmen. Vom 12. April 2023 bis zum Ende der Generalversammlung 2023 werden keine neuen Eintragungen in unser Aktienregister vorgenommen. Aktionärinnen und Aktionäre, die einen Teil ihrer Aktien nach dem **11. April 2023, 17:00 Uhr MESZ**, verkaufen, müssen ihre Zutritts- und Stimmkarten vor dem Einlass zur Generalversammlung an der Eingangskontrolle umtauschen.

# Allgemeine Hinweise

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache mit Simultanübersetzung ins Englische abgehalten.

Aktionärinnen und Aktionäre haben die Möglichkeit, die Generalversammlung per Webcast oder Telefonkonferenz zu verfolgen. Die Einwahldaten können bis zum 17. April 2023 per E-Mail an [generalversammlung@sig.biz](mailto:generalversammlung@sig.biz) angefragt werden.

<b>Datum der ordentlichen Generalversammlung</b>  Donnerstag, 20. April 2023 Beginn: 14:30 Uhr MESZ Türöffnung: 13:30 Uhr MESZ	<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>  <b>Zug:</b> Die SBB Haltestelle Neuhausen Rheinfall liegt direkt beim SIG Areal. Von hier verkehrt die S-Bahn S9 in Richtung Zürich und Schaffhausen.  <b>Bus:</b> Von Schaffhausen mit der Buslinie 1 bis Neuhausen Zentrum, von dort ca. 3 Minuten zu Fuss bis zum SIG Areal.	<b>Parkplätze</b>  Öffentliche Parkplätze finden Sie an der Rheinstrasse oder auf dem Parkplatz "Röti", beide neben dem SIG Areal, 8212 Neuhausen am Rheinfall (Zieladresse Navigationsgerät: Badstrasse 1, 8212 Neuhausen am Rheinfall; ab dort sind die Besucherparkplätze ausgeschildert).
<b>Veranstaltungsort der Generalversammlung</b>  Rhyality Immersive Art Hall, Industrieplatz 1 (auf dem SIG Areal), 8212 Neuhausen am Rheinfall, Schweiz		

Kontaktadresse

SIG Group AG  
Laufengasse 18  
8212 Neuhausen am Rheinfall  
Schweiz

Telefon +41 52 543 13 40  
E-Mail: [generalversammlung@sig.biz](mailto:generalversammlung@sig.biz)

[www.sig.biz](http://www.sig.biz)



# Anhang zu Traktandum Nr. 7 (Kapitalband) und Nr. 8 (weitere Änderungen der Statuten)

## Traktandum Nr. 7: Einführung eines Kapitalbands (Änderungen der Art. 6 und Art. 5 Abs. 7 und 7<sup>bis</sup> der Statuten)

Hinweis: Der nachfolgend dargestellte Artikel 6 ersetzt den bestehenden Artikel 6 betreffend genehmigtes Kapital.

### **Art. 6** **Kapitalband**

- (1) Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 3'440'437.85 (untere Grenze) und CHF 4'587'250.46 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. April 2026 oder der vollständigen Ausschöpfung des Kapitalbands das Aktienkapital jederzeit oder von Zeit zu Zeit und in beliebigen (Teil-)beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu veranlassen, direkt oder indirekt Aktien zu erwerben (einschliesslich im Rahmen von Rückkaufprogrammen). Eine Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 76'454'174 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 und eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von bis zu 38'227'087 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erfolgen. Weiter kann im Rahmen des Kapitalbands eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Aktien sowie eine gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung des Aktienkapitals erfolgen.
- (2) Im Rahmen des Kapitalbands können Aktien auch im Falle einer Fusion, Konsolidierung, Übernahme, öffentlichen Übernahme oder einer ähnlichen

### **Art. 6** **Capital Band**

- (1) The Company has a capital band ranging from CHF 3'440'437.85 (lower limit) to CHF 4'587'250.46 (upper limit). The Board of Directors is authorized to increase or reduce the share capital within the capital band at any time or from time to time and in any (partial) amounts or to cause the Company or any of its group companies to acquire (including under a share repurchase programme) shares directly or indirectly, until the earlier of 20 April 2026 or the full use of the capital band. A capital increase may be effected by issuing up to 76'454'174 fully paid-in registered shares, each with a nominal value of CHF 0.01, and a capital reduction by way of cancelling up to 38'227'087 registered shares, each with a nominal value of CHF 0.01. A capital increase or capital reduction may further be effected with the capital band by way of an increase or a reduction of the par value of the existing shares or by a simultaneous reduction and re-increase of the share capital.
- (2) Within the capital band, shares may also be issued or cancelled in the event of a merger, consolidation, acquisition, public takeover or a similar transaction (a "Strategic Transaction").

Transaktion (eine "Strategische Transaktion") ausgegeben oder vernichtet werden.

- (3) Im Falle einer Ausgabe von neuen Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb dieser Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung von Aktien Art. 7 dieser Statuten.
- (4) Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, den Beginn der Dividendenberechtigung sowie alle anderen relevanten Ausgabebedingungen fest. Dabei kann der Verwaltungsrat die Gesellschaft veranlassen, neue Aktien mittels Festübernahme, direkter Platzierung oder einer ähnlichen Transaktion an Finanzinstitute, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot dieser Aktien an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) auszugeben. Der Verwaltungsrat kann den Handel mit Bezugsrechten genehmigen oder ermöglichen, beschränken oder ausschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- (5) Der Verwaltungsrat ist ferner im Fall einer Ausgabe von Aktien, einschliesslich im Fall einer Strategischen Transaktion,
- (3) In the event of an issuance of new shares, the subscription and acquisition of such shares and any subsequent transfer of shares shall be subject to Art. 7 of these Articles of Association.
- (4) In the event of a capital increase within the capital band, the Board of Directors shall, to the extent necessary, determine the issue price, the type of contribution (including a cash contribution, a contribution in kind, set-off and conversion of reserves or of profit carried forward into share capital), the date of issue, the conditions for the exercise of subscription rights, the commencement date for dividend entitlement and all other relevant terms of issuance. The Board of Directors may cause the Company to issue new shares by an underwritten offering, direct placement or a similar transaction to financial institutions, a syndicate of financial institutions or another third party and a subsequent offer of such shares to the existing shareholders or third parties (if the subscription rights of the existing shareholders have been withdrawn or have not been duly exercised). The Board of Directors may authorize or permit, restrict or exclude the trading of subscription rights. It may permit the expiry of subscription rights that have not been duly exercised, or it may place such rights or shares as to which subscription rights have been granted, but not duly exercised, at market conditions or may use them otherwise in the interest of the Company.
- (5) In the event of an issuance of shares, including in the event of a Strategic Transaction, the Board of Directors is further

ermächtigt, in Bezug auf maximal 38'227'087 Aktien, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten (einschliesslich einzelnen Aktionären), der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a. sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften, oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden;
- b. sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an einer Börse oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
- c. für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 20% der zu platzierenden oder zu verkaufenden Aktien an die betreffenden Erstkäufer oder Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienverkaufs;
- d. im Fall nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierung von Aktien mindestens zu Marktkonditionen zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder

authorized, with respect to up to 38'227'087 shares, to limit or withdraw subscription rights of existing shareholders and allocate such rights to third parties (including individual shareholders), the Company or any of its group companies:

- a. if the new shares are to be used to acquire companies, parts thereof or participations, for the acquisition of products, intellectual property or licenses or for the financing or refinancing of such transactions or for the financing of new investment projects undertaken by the Company or one of its group companies;
- b. if the new shares are to be used either to extend the shareholder base in conjunction with the listing of the shares on any stock exchange or for the investment by strategic partners;
- c. for purposes of granting an over-allotment option (Greenshoe) of up to 20% of the total number of Shares in a placement or sale of shares to the respective initial purchasers or underwriters;
- d. if the new shares are to be placed nationally or internationally (including by way of private placement) at not less than market conditions for the purpose of raising equity in a swift and flexible manner that would be difficult to arrange or only at less favourable conditions if the subscription rights to the new shares were not restricted or withdrawn; or

- e. bei anderen wichtigen Gründen nach Art. 652b Abs. 2 OR.
- e. in case of good cause in the sense of art. 652b CO.
- (6) Nach einer Nennwertveränderung der Aktien im Rahmen des Kapitalbands sind Aktien anschliessend mit gleichem Nennwert auszugeben wie die dann bestehenden Aktien.
- (6) After a change of the par value of the shares within the capital band, any shares subsequently issued shall have the same par value as the then existing shares.
- (7) Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung nach Art. 4 oder Art. 5 dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.
- (7) If the share capital increases as a result of a conditional capital increase pursuant to Art. 4 or Art. 5 of these Articles of Association, the upper and lower limits of the capital band shall increase in an amount corresponding to such increase in the share capital.
- (8) Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz gemäss Art. 653p OR verwenden oder das Aktienkapital gemäss Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.
- (8) In the event of a reduction of the share capital within the capital band, the Board of Directors shall, to the extent necessary, determine the use of the reduction amount. The Board of Directors may also use the reduction amount for the partial or full elimination of a share capital shortfall as provided for in article 653p of the CO or may, as provided for in article 653q of the CO, simultaneously reduce and increase the share capital to at least the previous amount.
- (9) Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus dem Kapitalband gemäss diesem Art. 6 der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 5 unter Ausschluss der Vorzugszeichnungsrechte der Aktionäre für aktiengebundene Finanzierungsinstrumente neu ausgegeben werden, darf bis zum 20. April 2026 38'227'087 Namenaktien nicht überschreiten.
- (9) The total number of registered shares issued from (i) the capital band according to this Art. 6 where the shareholders' subscription rights are excluded and (ii) the conditional share capital according to Art. 5 where the shareholders' advance subscription rights for Equity-Linked Financing Instruments are excluded may not exceed 38'227'087 registered shares up to 20 April 2026.
- (10) Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche gestützt auf das Kapitalband gemäss diesem Art. 6 der Statuten vernichtet wird, darf 38'227'087 Namenaktien nicht überschreiten.
- (10) The total number of registered shares cancelled based on the capital band according to this Art. 6 may not exceed 38'227'087 registered shares.

## Art. 5

### Bedingtes Aktienkapital für aktiengebundene Finanzierungsinstrumente

[...]

(7) Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5 unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre für aktiengebundene Finanzierungsinstrumente sowie (ii) aus genehmigtem Aktienkapital dem Kapitalband gemäss Art. 6 der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgegeben werden, darf bis zum 21.20. April 2023 22'752'087 2026 38'227'087 Namenaktien nicht überschreiten.

~~(7<sup>bis</sup>) Die Ermächtigung gemäss Art. 5 Abs. 7 zur Ausgabe von Namenaktien (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5 unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre für aktiengebundene Finanzierungsinstrumente sowie (ii) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss Art. 6 der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre wird um 2'087 auf 22'754'174 Namenaktien erhöht, vorausgesetzt der Vollzug der Akquisition von Clean Flexible Packaging Holding B.V., Tilburg, Niederlande, Registrierungsnummer 76420728, durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften ist erfolgt oder steht unmittelbar bevor. Ungeachtet des Vorhergehenden bleibt die Höchstzahl der Aktien gemäss Art. 5 Abs. 1 unberührt.~~

## Art. 5

### Conditional share capital for Equity Linked Financing Instruments

[...]

(7) The total of registered shares issued from (i) the conditional share capital according to this Art. 5 where the shareholders' advance subscription rights ~~on~~ for Equity-Linked Financing Instruments ~~were~~are excluded and (ii) the authorized share-capital band according to Art. 6 where the shareholders' subscription rights ~~were~~are excluded may not exceed 22'752'087 38'227'087 shares up to 21.20 April 2023 2026.

~~(7<sup>bis</sup>) The authorization pursuant to Art. 5 para. 7 to issue registered shares from (i) the conditional share capital according to this Art. 5 where the shareholders' advance subscription rights on Equity-Linked Financing Instruments were excluded and (ii) the authorized share capital according to Art. 6 where the shareholders' subscription rights were excluded shall be increased by 2'087 to 22'754'174 registered shares, provided the consummation of the acquisition of Clean Flexible Packaging Holding B.V., Tilburg, Netherlands, registration number 76420728, by the Company or one of its subsidiaries has occurred or is imminent. Notwithstanding the foregoing, the maximum number of shares pursuant to Art. 5 para. 1 shall remain unchanged.~~

## Traktandum Nr. 8: Weitere Änderungen der Statuten

### Traktandum Nr. 8.1: Änderungen der Art. 2 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 und 3 (Nachhaltigkeits-Grundsätze)

#### Art. 2 Zweck

#### Art. 2 Purpose

- |   |   |
|---|---|
| <p>(1) Die Gesellschaft bezweckt die direkte oder indirekte Beteiligung an, Finanzierung, Kauf und Verkauf von in- und ausländischen Industrie-, Handels-, Dienstleistungs-, Immaterialgüter- und Finanzunternehmen oder andere Rechtseinheiten, insbesondere auf dem Gebiet der Verpackungs-, Verpackungsequipment-, und Dienstleistungsindustrie.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften und andere Rechtseinheiten im In- und Ausland errichten oder in solche investieren und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum und andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie für die Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften, anderen Gesellschaften und Dritten Garantien und Bürgschaften eingehen und Sicherheiten stellen.</p> <p><u>(3) Die Gesellschaft strebt bei der Verfolgung ihres Zwecks durch ihre Geschäftstätigkeit die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert sowie eine positive Wirkung auf die Gesellschaft und die Umwelt an.</u></p> | <p>(1) The purpose of the Company is to directly or indirectly invest in, finance, acquire and sell domestic and foreign industrial, trade, service, intellectual property, and finance companies or other entities, in particular in the packaging and packaging equipment and service industries.</p> <p>(2) The Company may establish or invest in branches and subsidiaries and other entities in Switzerland and abroad and conduct all business that is directly or indirectly related to its purpose. The Company may acquire, encumber, sell and manage real estate and other tangible and intangible assets. It may also provide financing for its own or a third party's account, as well as provide guarantees and suretyships and provide collateral for the liabilities of subsidiaries, other entities, and third parties.</p> <p><u>(3) The Company, by pursuing its purpose, shall, through its business and operations, strive for long-term, sustainable value creation and a positive impact on society and the environment.</u></p> |
|---|---|

## Art. 19

### Befugnisse des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

(2) Im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben und der damit verbundenen Entscheidungsfindung berücksichtigt der Verwaltungsrat die kurz- und langfristigen Interessen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer sowie den Zweck der Gesellschaft gemäss Artikel 2 Abs. 3 dieser Statuten, wesentliche Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zu erzielen, sowie die Auswirkungen ihres Handelns gegenüber den relevanten Interessengruppen, unter anderem (i) ihren Aktionärinnen und Aktionären, (ii) ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, (iii) ihre Kunden, (iv) der Regionen und Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, und (v) der Umwelt. Nichts in diesem Art. 19 Abs. 2, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ist dazu bestimmt, oder soll, einer Person (mit Ausnahme der Gesellschaft) ein Recht oder einen Klagegrund (zu) verschaffen oder (zu) gewähren.

~~(3)~~(2) Der Verwaltungsrat kann Befugnisse und die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an Mitglieder, Ausschüsse oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen (Geschäftsleitung), übertragen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ihm zugeordnet sind. Der Verwaltungsrat ordnet die

## Art. 19

### Powers of the Board of Directors

(1) The Board of Directors is entrusted with supreme managerial responsibility for the Company and with the supervision of its conduct of business. The Board represents the Company to the outside world, and attends to all matters that are not assigned by law, the Articles of Association or the Company bylaws to another executive body of the Company.

(2) In connection with its powers and responsibilities and the decision processing ensuing therefrom, the Board of Directors shall take into account the short- and long-term interests of the Company, its subsidiaries and their suppliers, and the purpose of the Company pursuant to Article 2 para. 3 to create a positive impact on society and the environment as well as the impact of their actions towards the relevant stakeholders, amongst others: (i) their shareholders, (ii) their employees and their workforce, (iii) their customers, (iv) the regions and communities in which they are active and (v) the environment. Nothing in this Art. 19 para. 2, whether expressly or implicitly, is intended to or shall create or grant any right or any cause of action to, by or for any person (other than the Company).

~~(3)~~(2) The Board of Directors may delegate powers and the management of the Company or individual parts thereof, as set forth in the bylaws, to members, committees or to third parties who need not be shareholders (Group Executive Board), provided such affairs are not inalienably assigned to it by law or the Articles of Association. The Board shall regulate the corresponding contractual

entsprechenden Vertragsverhältnisse, Soweit der Verwaltungsrat von seiner Delegationsermächtigung gemäss diesem Art. 19 Abs. 3 Gebrauch macht, gilt Art. 19 Abs. 2 für die Geschäftsleitung entsprechend.

relations, To the extent that the Board of Directors makes use of its delegation authority pursuant to this Art. 19 para. 3, Art. 19 para. 2 shall apply to the Group Executive Board accordingly.

**Traktandum Nr. 8.2: Änderungen des Art. 12 (neue Absätze 3 und 4; hybride und virtuelle Generalversammlungen)**

**Art. 12**

**Einberufung der Generalversammlung**

[...]

(3) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt wird, vorausgesetzt, dass die Stimmen der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem oder digitalem Weg ausüben können.

(4) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Statuten kann der Verwaltungsrat jederzeit bis zum (und einschliesslich) 20. April 2026 vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.

[...]

**Art. 12**

**Convening the General Meeting**

[...]

(3) The Board of Directors may determine that the General Meeting shall be held simultaneously at different locations, provided that the contributions of the participants are transmitted directly via video and audio to all venues and that shareholders who are not present at the venue(s) of the General Meeting, may exercise their rights by electronic or digital means.

(4) Notwithstanding any other provision herein, the Board of Directors may also determine, at any time on or before 20 April 2026, that the General Meeting shall be held by electronic means without a physical venue.

[...]

**Traktandum Nr. 8.3: Änderungen der Art. 3 Abs. 3, Art. 5, Art. 11, Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 (andere Belange der Aktionärinnen und Aktionäre und der Generalversammlung)**

**Art. 3**

**Ordentliches Aktienkapital**

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'822'708.72, eingeteilt in 382'270'872 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Aktien von CHF 0.01 Nennwert.
- (2) Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Mit dem Aktienerwerb anerkennt der Aktionär die Statuten und die rechtsgültigen Beschlüsse der Gesellschaft. Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer gültig im Aktienbuch eingetragen ist. Name und Adresse des Aktionärs sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Bestimmungen dieser Statuten über den Aktionär gelten sowohl für den Eigentümer als auch für den Nutzniesser von Aktien.

~~(3) Die Generalversammlung kann jederzeit beschliessen, Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln.~~

**Art. 3**

**Ordinary share capital**

- (1) The share capital of the Company amounts to CHF 3'822'708.72, consisting of 382'270'872 fully-paid-up registered shares each with a nominal value of CHF 0.01.
- (2) The shares are indivisible. The Company recognises only one authorised shareholder for each share. By acquiring a share or shares, the shareholder acknowledges the Articles of Association and all the legally valid resolutions of the Company. The Company recognises as shareholders only those individuals or companies with a valid entry in the share register. The name and address of each shareholder are entered in the Company's share register. The provisions of these articles of association concerning shareholders apply to both the owners and the beneficiaries of the Company's shares.

~~(3) The General Meeting may, at any time, resolve to convert registered shares into bearer shares and bearer shares into registered shares.~~

**Art. 5**

**Bedingtes Aktienkapital für aktiengebundene Finanzierungsinstrumente**

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch freiwillige oder obligatorische Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Instrumenten, einschliesslich Darlehen oder anderer Finanzierungsinstrumente der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften

**Art. 5**

**Conditional share capital for Equity Linked Financing Instruments**

- (1) The share capital of the Company may further be increased through the voluntary or mandatory exercise of conversion and/or option rights granted in connection with bonds or similar instruments, including loans or other financial instruments of the Company or its consolidated subsidiaries (hereinafter

(zusammen nachfolgend "aktiengebundene Finanzierungsinstrumente" genannt) ausgegeben werden oder wurden, durch Ausgabe von höchstens 48'007'986 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 um maximal CHF 480'079.86 erhöht werden.

collectively the "Equity-Linked Financing Instruments") by up to CHF 480'079.86 through the issuance of up to 48'007'986 fully-paid-up registered shares, each with a nominal value of CHF 0.01.

[...]

[...]

(3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten das Vorzugszeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben im Zusammenhang mit:

(3) The Board of Directors is authorized, when issuing Equity-Linked Financing Instruments, to restrict or cancel shareholders' advance subscription rights in connection with:

- a. der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
- b. der Emission auf auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder der Ausgabe an einen oder mehrere strategische oder Finanz-Investoren.

- a. the financing (including refinancing) of the acquisition of companies, parts of companies, participations or new investment projects of the Company; or
- b. an issue on national or international capital markets or to one or more strategic or financial investors.

[...]

[...]

#### **Art. 11**

##### **Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen insbeson-dere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Genehmigung des Lageberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung.

#### **Art. 11**

##### **Powers of the General Meeting**

The general meeting ("General Meeting") has in particular the following inalienable powers:

1. Devising and amending the Articles of Association.
2. Approving the management report, the consolidated financial statements and the Company financial statements.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende.
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
6. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

3. Deciding on the appropriation of the profit available for distribution and determining the dividend.
4. Discharging the members of the Board of Directors and the Group Executive Board from their responsibility for the conduct of business in the previous financial year.
5. Electing and dismissing the Chairman and the other members of the Board of Directors, the members of the Compensation Committee, the Statutory Auditors, and the Independent Proxy.
6. Approval of the compensation of the Board of Directors and the Group Executive Board.
7. Deciding on other matters for which it is competent by law or under the Articles of Association.

#### Art. 12

##### Einberufung der Generalversammlung

[...]

- ~~(5)~~<sup>(3)</sup>Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden im Bedarfsfall einberufen.
- ~~(6)~~<sup>(4)</sup>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens ~~10~~<sup>5</sup>% des Aktienkapitals ~~vertreten oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen des oder der Namen des oder der vorgeschlagenen Kandidaten~~, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens ~~50.5~~<sup>5</sup>% des Aktienkapitals oder ~~mindestens Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. der Stimmen~~ vertreten, können bis spätestens 45 Kalendertage vor

#### Art. 12

##### Convening the General Meeting

[...]

- ~~(5)~~<sup>(3)</sup>An Ordinary General Meeting shall be held every year within six months of the close of the previous financial year. Extraordinary General Meetings shall be convened as required.
- ~~(6)~~<sup>(4)</sup>The convening of a General Meeting may also be requested by one or more shareholders who together represent at least ~~10% of the Company's share capital. Shareholders who together represent at least~~ 5% of the Company's share capital or ~~shares with a total nominal value of at least CHF 1 million votes, indicating in such request the agenda items and the corresponding proposals and, in the event of elections, the name(s) of the nominated candidate(s). Shareholders who together represent at least 0.5% of the Company's share capital or votes~~

der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Soll eine Begründung in die Einberufung aufgenommen werden, ist sie innert derselben Frist einzureichen und kurz, klar und prägnant zu formulieren.

#### **Art. 14**

##### **Stimmrecht, Vertretung von Aktien**

- (1) Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist nur, wer bis zu einem vom Verwaltungsrat bezeichneten, massgeblichen Tag (Stichtag) gemäss Art. 7 der Statuten ordnungsgemäss im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen wurde. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung liegt der Stichtag zehn Tage vor der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen in der Einladung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien zu präzisieren oder zu ergänzen.

[...]

may request in writing that an item be placed on the agenda ~~of a General Meeting, provided they submit details thereof to the Company in writing~~ at least 45 days in advance of the General Meeting ~~concerned~~. If an explanatory statement is to be included in the notice of meeting, it must be submitted within the same period and be brief, clear and concise.

#### **Art. 14**

##### **Voting rights and representation of shares**

- (1) Each share entitles its holder to one vote. Only those shareholders entered in the share register as shareholders with voting rights in accordance with Art. 7 of the Articles of Association until a specific qualifying day (record date) designated by the Board of Directors are entitled to vote at the General Meeting. In the absence of such designation, the record date shall be ten days prior to the General Meeting. The Board of Directors may, in the notice of a General Meeting or in general regulations or directives, specify or supplement the rules laid down in this paragraph.

[...]

**Traktandum Nr. 8.4: Änderungen der Art. 19 Abs. 4, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 und Art. 29 Abs. 2 (Verwaltungsrat und Vergütung)**

**Art. 19**

**Befugnisse des Verwaltungsrates**

[...]

~~(4)~~<sup>(3)</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, Regelung der Zeichnungsbeziehung und Festsetzung ihrer Befugnisse;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und darauf folgende Statutenänderungen;
9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters-Gerichts im Falle der Überschuldung;

**Art. 19**

**Powers of the Board of Directors**

[...]

~~(4)~~<sup>(3)</sup> The Board of Directors has the following inalienable responsibilities:

1. supreme managerial responsibility for the Company and for issuing the necessary directives;
2. determining the Company organization;
3. the overall structure of the accounting system, financial control and financial planning;
4. the appointment and dismissal of those persons responsible for the conduct of business and for representing the Company, the regulation of signatory authorities and the determination of their other authorities;
5. the supervision of those persons responsible for the conduct of business, especially in terms of their compliance with the law, with the Articles of Association and with regulations and directives;
6. the production of the Annual Report and of the Compensation Report, and the preparation of the General Meeting and the implementation of its resolutions;
7. all decisions relating to the subsequent paying-in of non-fully-paid-up shares;
8. all decisions relating to capital increases and the consequent amendments to the Articles of Association;
9. filing an application for a debt restructuring moratorium and notifying the courts-court in the event ~~of over-indebtedness that the Company is overindebted;~~

10. alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

10. all other non-transferable and inalienable responsibilities attributed to the Board of Directors by law or these Articles of Association.

#### Art. 27

#### Genehmigung durch die Generalversammlung

[...]

- (4) Die Gesellschaft ~~ist oder von ihr kontrollierte Unternehmen ist/sind~~ ist/sind berechtigt, ~~eine~~ Vergütung (einschliesslich Entschädigung für den Verlust von Vergütung oder für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit dem Arbeitswechsel) an ~~solche~~ Mitglieder der Geschäftsleitung zu bezahlen, die nach dem relevanten Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung ~~(i) für die massgebende Vergütungsperiode~~ (i) für die massgebende Vergütungsperiode in die Geschäftsleitung eintreten ~~oder (ii) innerhalb der Geschäftsleitung zum Chief Executive Officer befördert werden; dies selbst dann~~, wenn der durch die Generalversammlung für die massgebliche Vergütungsperiode bereits genehmigte Betrag maximale Vergütungsgesamtbetrag für die Geschäftsleitung für eine solche Vergütung nicht ausreichend ist. Diese Zusatzbeträge müssen nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden, sofern ihre Summe ~~in jeder einzelnen relevanten Zeitspanne 40% des 40% des für die betreffende Vergütungsperiode~~ in jeder einzelnen relevanten Zeitspanne 40% des 40% des für die betreffende Vergütungsperiode genehmigten maximalen Gesamtbetrags (vollständig, nicht pro rata temporis) der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für dieselbe Zeitspanne-Vergütungsperiode nicht überschreitet, für welche die Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erteilt wurde.

#### Art. 27

#### Approval by the General Meeting

[...]

- (4) The Company ~~is or companies controlled by it is/are~~ is/are authorized to pay compensation (including indemnification for loss of compensation or for financial disadvantages in connection with the change of employment) to ~~such~~ members of the Group Executive Board who after the relevant approval resolution by the General Meeting ~~(i) for the relevant compensation period~~ (i) for the relevant compensation period join the Group Executive Board ~~or (ii) are promoted within if the total maximum compensation amount of~~ the Group Executive Board ~~to CEO, even if the total amount~~ already approved by the General Meeting for the relevant compensation period is not sufficient for such compensation. These supplementary amounts do not need to be approved by the General Meeting, provided that their sum in each single relevant compensation period of time does not exceed 40% of the approved maximum aggregate amount (in full not pro rata temporis) of the compensation of the members of the Group Executive Management Board for the same compensation period of time for which approval by the General Meeting has already been obtained.

(5) Eine Überschreitung der genehmigten maximalen Gesamtbeträge aufgrund von Wechselkursschwankungen ist unbeachtlich.

(5) Any excess of the approved maximum aggregate amounts due to exchange rate fluctuations shall be disregarded.

**Art. 28**  
**Externe Mandate**

**Art. 28**  
**External mandates**

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als die folgende Anzahl weitere Mandate halten:

a. bis zu vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen; und

b. bis zu zehn Mandate in nichtkotierten Unternehmen;<sup>z</sup>

~~c. bis zu zehn Mandate in Stiftungen, Vereinigungen, wohltätigen Organisationen und anderen Rechtseinheiten.~~

(2) Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht mehr als die folgende Anzahl weitere Mandate halten:

a. ein Mandat in börsenkotierten Unternehmen; und

b. bis zu fünf Mandate in nichtkotierten Unternehmen;<sup>z</sup>

~~c. bis zu fünf Mandate in Stiftungen, Vereinigungen, wohltätigen Organisationen und anderen Rechtseinheiten.~~

(3) Mandate, die in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer anderen Rechtseinheit gemäss Absatz 1 oder 2 oben gehalten werden (einschliesslich in Vorsorgeeinrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen), zählen nicht als separate Mandate. Eine kurzfristige Überschreitung der in diesem Artikel geregelten Begrenzungen ist zulässig.

(1) A members of the Board of Directors shall hold no more than the following numbers of further mandates:

a. up to four mandates in listed firms; and

b. up to ~~four~~<sup>ten</sup> mandates in non-listed firms;<sup>z</sup>

~~c. up to ten mandates in foundations, associations, charitable organizations and other legal entities.~~

(2) A member of the Group Executive Board of Directors shall hold no more than the following numbers of further mandates:

a. one mandate in listed firms; and

b. up to five mandates in non-listed firms;<sup>z</sup>

~~c. up to five mandates in foundations, associations, charitable organizations and other legal entities.~~

(3) Mandates held in different legal entities of the same group or by order of the Company or of another legal entity pursuant to paragraph 1 or 2 above (including in pension funds and joint ventures) shall not count as separate mandates. It is admissible to exceed the limitations set forth in this article for a short period of time.

- (4) ~~Ein "Mandat" im Sinne dieses Artikels ist ein Mandat in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, mit Ausnahme der Gesellschaft und Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder diese kontrollieren. Als "Mandate" gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit gewinnorientiertem wirtschaftlichem Zweck.~~

#### **Art. 29**

#### **Vereinbarungen mit der Geschäftsleistung und dem Verwaltungsrat**

[...]

- (2) Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern der Geschäftsleitung entschädigte Konkurrenzverbote für eine Dauer von bis zu 18 Monaten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Die Entschädigung, die pro Jahr des Konkurrenzverbots zu entrichten ist, beträgt maximal die Summe (i) der letzten jährlichen Grundvergütung des Mitglieds, (ii) des letztjährigen Zielbonus des Mitglieds, und (iii) der Prämienzahlungen für Kranken- und/oder Zahnversicherung basierend auf der Wahl des Mitglieds zur Zeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, keinesfalls aber mehr als ein Betrag, der dem Durchschnitt der Vergütungen des betreffenden Mitglieds in den drei vorangehenden Geschäftsjahren entspricht. Für den Teil eines Jahres wird die maximale Summe pro rata berechnet.

[...]

- (4) ~~A "mandate" within the meaning of this article shall mean a mandate in superior governing or administrative bodies of legal entities that are obliged to register themselves in the commercial registry or any comparable foreign register except for the Company and any entity controlled by, or controlling, the Company. The term "Mandates" shall mean positions in comparable functions at other enterprises with a for-profit economic purpose.~~

#### **Art. 29**

#### **Agreements with Group Executive Board and the Board of Directors**

[...]

- (2) The Company may enter into compensated non-competition agreements with members of the Group Executive Board with a duration of up to 18 months after termination of the employment. The compensation payable for each year of the non-compete obligation shall not exceed the sum of (i) the last annual base salary of the member, (ii) the member's prior year target bonus, and (iii) health and/or dental premium payments based upon the member's elections in effect as of the termination, but in any event not more than an amount corresponding to the average of compensation of the respective member during the three preceding financial years. For part of a year the sum will be calculated pro rata.

[...]